

S.I.B. - STEUER-INFORMATIONEN

Ausgabe 11/2017 - Sonderausgabe

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Sinn und Zweck:

Vermeidung/Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie.

Wer ist insbesondere betroffen?

- rechtsfähige Personen- und Kapitalgesellschaften
- Privatstiftungen gem § 1 PSG, Vereine, Stiftungen nach dem BStG, die ihren Sitz im Inland haben
- Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, wenn sie im Inland verwaltet werden
- Treuhandschaften, wenn sie die Kriterien des wirtschaftlichen Eigentümers erfüllen

Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht.

Gemäß § 2 WiEReG ist das:

Eine natürliche Person, die

- direkt mehr als 25% der Anteile hält oder
- indirekt über einen Rechtsträger an der Gesellschaft beteiligt ist oder
- ausreichend Stimmrechte besitzt oder
- die Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsführung besitzt.

Das ist z.B. eine natürlich Person, die mehr als 25% an einer GmbH oder AG hält, Stifter, Stiftungsvorstand sowie Begünstigte einer Stiftung. Bei Personengesellschaften sind grundsätzlich alle natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer; Kommanditisten sind keine wirtschaftlichen Eigentümer.

Was ist, wenn der wirtschaftliche Eigentümer nicht festgestellt werden kann?

Dann ist die oberste Führungsebene wirtschaftlicher Eigentümer.

Wie erfolgt die Meldung? Wer meldet?

Die Meldung erfolgt über das Unternehmensserviceportal an die Statistik Austria entweder durch den Rechtsträger selbst oder z.B. durch dessen Steuerberater.

Die Daten sind jährlich zu überprüfen. Alle relevanten Dokumente sind für 5 Jahre - ab Ende des wirtschaftlichen Eigentums - aufzubewahren.

Was muss gemeldet werden?

Es muss der wirtschaftliche Eigentümer des Rechtsträgers gemeldet werden – unter anderem sind die folgenden Daten zu melden:

- Vor- und Zuname
- Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Wohnsitz
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Wer muss nicht melden? (Befreiungen)

Daten aus Firmenbuch und Vereinsregister werden für OG, KG, Vereine, GmbH, AG und Erwerbs- sowie Wirtschaftsgenossenschaften automatisch übernommen, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Diese Befreiung tritt nicht ein, wenn eine andere natürliche Person tatsächlich direkt oder indirekt wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Wie sieht die zeitliche Umsetzung aus?

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz tritt mit 15.1.2018 in Kraft.

Die erstmalige Meldung ist bis spätestens 1.6.2018 vorzunehmen.

Bei neuen Rechtsträgern hat die Meldung binnen vier Wochen nach Eintragung in das jeweilige Stammregister (z.B. Firmenbuch) zu erfolgen.

Was passiert, wenn nicht gemeldet wird?

Erfolgt keine Meldung bzw. unrichtige Angaben, sind Strafen von bis zu € 200.000,00 vorgesehen.

Da die Definitionen betreffend den wirtschaftlichen Eigentümer laut dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz jedoch sehr komplex sind, ist eine konkrete Überprüfung des jeweiligen Sachverhalts notwendig. Wir dürfen daher ersuchen, dass Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen, wenn wir diese Überprüfung für Sie vornehmen sollen!

Für eine solche detaillierte Analyse Ihres konkreten Sachverhalts stehen Ihnen gerne unsere **S.I.B.**-Mitarbeiter - insbesondere auch Frau Mag. Stephanie Dillinger (DW 33, stephanie.dillinger@sib.co.at) - zur Verfügung!



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; wir ersuchen aber um Verständnis, dass diese weder eine persönliche Beratung ersetzen können – noch, dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. Bei Bedarf betreffend einer verbindlichen Beratung setzen Sie sich daher bitte direkt mit uns in Verbindung. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandantenverhältnis.